



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

MERKBLATT

zur Landesverordnung über die Unterstützung für
Ernteversicherungen im Weinsektor -

Mehrgefahrenversicherung

nach der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche
Erzeugnisse (Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland)

(VO (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates und
der Delegierten VO (EU) 2016/1149 der Kommission sowie
der Durchführungs-VO (EU) 2016/1150 der Kommission)

Mit Anleitung zum Ausfüllen der Antragsunterlagen

INHALT

I	Hintergrund	3
II	Allgemeine Bestimmungen, Definitionen	3
	1. Allgemein	3
	2. Antragsteller/in	4
	3. Unterstützungsfähige Ernteversicherungen	4
	4. Unterstützung	4
	5. Antrag, Fristen und Nachweise	5
	6. Verfahren	5
III	Antragstellung	6
	1. Zuständigkeit	6
	2. Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars	6
IV	Unterrichtungen und Erklärungen	8

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz,
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Redaktion:

Abteilung Weinbau und Landwirtschaft (Referat 8501)

I. HINTERGRUND

Die Häufigkeit und das Ausmaß extremer Wetterereignisse haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Aufgrund des globalen Klimawandels ist von einem weiter steigenden Schadenspotential durch Extremwetterlagen auszugehen. Der frühe Austrieb der Reben macht diese besonders anfällig für Schäden durch Spätfröste im Frühjahr. Lokal begrenzte, aber starke Hagelereignisse mit hohem Risikopotential sind in den vergangenen Jahren gehäuft aufgetreten. Vor diesem Hintergrund kommt dem Risikomanagement im Weinbau zukünftig eine noch größere Bedeutung zu. Ernteversicherungen minimieren das betriebliche Risiko und sind im Schadensfall ein wichtiges Element zur Stabilisierung der Einkommen von Weinbaubetrieben.

Im Jahr 2021 hat das Land Rheinland-Pfalz die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinsektor in den Maßnahmenkatalog des Nationalen Stützungsprogramms für den Weinsektor aufgenommen.

Wichtiger Hinweis:

Auf Grundlage der Erfahrungen aus dem ersten Antragsjahr 2021 wurden die Förderbedingungen und der Verfahrensablauf für das Unterstützungsprogramm angepasst.

Insofern wurden auch Änderungen hinsichtlich einzureichender Unterlagen und Fristen notwendig. Deshalb sollten Antragsteller dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antragsformulars besonders gründlich lesen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DEFINITIONEN

1. Allgemeines

Zur Sicherung der Erzeugereinkommen können Erzeuger, die Rebflächen in Rheinland-Pfalz bewirtschaften, Unterstützung für Ernteversicherungen erhalten. Maßgebliche Grundlage hierfür sind die Bestimmungen Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des

Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 671) in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) und Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in

Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 23) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Antragsteller/in

Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer bestockte Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei erfasst sind. Für die Erfassung in der Weinbaukartei gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 60) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. Unterstützungsfähige Ernteversicherungen

- Unterstützt werden Prämien für Ernteversicherungen gegen witterungsbedingte Ertragsverluste im Sinne des Artikels 49 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
- Unterstützungsfähig sind Prämien für Mehrgefahrenversicherungen, die Ertragsverluste und Qualitätseinbußen mindestens durch die Risiken Hagel und Frost absichern. Die Risiken müssen in einem Vertrag (sog. „Kombivertrag“) versichert sein.
- Der Versicherungsvertrag muss den Erzeuger verpflichten, zur Risikoverhütung erforderliche Maßnahmen vorzunehmen.
- Im Schadensfall darf es zu keiner Überkompensation kommen.
- Die Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge, die unter der Betriebsnummer des Erzeugers eingetragen sind.
- Unterstützungsfähig sind nur Versicherungsprämien für Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz bewirtschaftet werden.

4. Unterstützung

- Die Unterstützung wird in Form eines Zuschusses in Höhe von 80 % zu den gesamten Kosten der Versicherungsprämie, inklusive Versicherungssteuer und Gebühren, jedoch höchstens 300 €/ha, gewährt.
- Bezuschusst werden nur Prämienzahlungen, die bis spätestens 30. Juni des Jahres, für das die Unterstützung beantragt wird, erfolgt sind.

- Unterstützungen unter 200 EUR je Antrag werden nicht gewährt.

5. Antrag, Fristen & Nachweise

Die Unterstützung ist mit dem [Antragsformular bis spätestens 15. April](#) des Jahres zu beantragen, für das eine Ernteversicherung besteht. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Antragsformulare sind unterschrieben und im Original bei der für den Betriebssitz zuständigen Kreisverwaltung einzureichen. Das Formular wird auf der Internetseite des MWVLW Rheinland-Pfalz zum Download zur Verfügung gestellt.

Für jeden Versicherungsvertrag ist ein separater Antrag auf Unterstützung zu stellen.

Anträge auf Unterstützung sind auch bei mehrjährigen Versicherungsverträgen jährlich mit den für das Antragsjahr aktuell versicherten Flächen und Versicherungsprämien neu zu stellen.

Elektronische Übermittlung der Antragsdaten durch Versicherungsunternehmen

Abweichend vom Antragsjahr 2021 wird die Unterstützung ausschließlich bei elektronischer Übermittlung der unterstützungsrelevanten Antragsdaten als Datensatz durch das Versicherungsunternehmen an die zuständige Stelle gewährt (*siehe auch Punkt IV*)

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass zwecks Antragsbearbeitung Antrags- und Versicherungsdaten zwischen dem Versicherungsunternehmen und der zuständigen Behörde auf elektronischem Weg ausgetauscht werden. Am Verfahren teilnehmende Versicherungsunternehmen schließen zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium.

Die vom Versicherungsunternehmen zu übermittelnden Antragsdaten müssen bis zum 10.07. beim Statistischen Landesamt eingegangen sein. Die Verantwortung für die richtige und rechtzeitige Übermittlung der Antragsdaten verbleibt bei der antragstellenden Person. Nur in begründeten und von der antragstellenden Person nicht zu vertretenden Fällen können nach dem 10. Juli übermittelte Antragsdaten bearbeitet werden.

Bis [spätestens 10. Juli](#) ist ein [Versicherungsnachweis](#) über das Bestehen der Mehrgefahrenversicherung, mit Angaben zu

- BNR (*zwecks Zuordnung zum Antrag*)
- Versicherungsunternehmen
- Vertragsnummer
- Versicherte Risiken
- Versicherungssumme (EUR)
- Versicherte Fläche (ha)
- Versicherungsprämie Netto (EUR)
- Versicherungsprämie Brutto (EUR)

bei der [zuständigen Kreisverwaltung](#) einzureichen.

Nur in begründeten und von der antragstellenden Person nicht zu vertretenden Fällen können nach dem 10. Juli eingereichte Nachweise anerkannt werden.

6. Verfahren

Eine Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn Antragsformular, Versicherungsnachweis und Antragsdaten fristgerecht bei der jeweils zuständigen Behörde vollständig eingegangen sind.

Liegen Antragsunterlagen und –daten vollständig vor, prüft die Kreisverwaltung diese und setzt die Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 15. Oktober des Antragsjahres fest.

Für den Fall der Bewilligung wird die Unterstützung von der Auszahlungsbehörde ausschließlich auf das bei der LBD hinterlegte

Konto der antragstellenden Person ausgezahlt.

Die Berechnung der Unterstützung erfolgt zunächst auf Grundlage der endgültigen Weinbaukartei des Vorjahres. Der Bewilligungsbescheid soll von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn im Folgejahr die endgültigen Daten der Weinbaukartei für das An-

tragsjahr von den bei der Berechnung der Unterstützung zugrunde gelegten Daten abweichen.

Für die Abwicklung der Unterstützung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltordnung. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

III. ANTRAGSTELLUNG

1. Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist die für den Betriebssitz zuständige Kreisverwaltung.

Liegt der Betriebssitz in einer kreisfreien Stadt, ist die Kreisverwaltung des umliegenden Landkreises zuständig. Für Erzeuger mit Betriebssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz ist zuständige Behörde die Kreisverwaltung, in deren Gebiet der größte Anteil der Rebflächen liegt, für welche die Unterstützung beantragt wird.

Zur Antragstellung ist eine Unternehmensnummer in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) Voraussetzung. Diese ist, soweit nicht vorhanden, vorab bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Antragsformular und Merkblatt werden nicht mehr in Papierform bei den Kreisverwaltungen vorgehalten. Sie sind über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar. Sie werden dort als PDF-Datei zum Ausdruck bereitgestellt.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, der zuständigen Kreisverwaltung unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilli-

gung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Unterstützung sowie die Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.

Die Teilnahme an diesem Programm bewirkt keine Cross-Compliance-Prüfung.

2. Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 15. April bei der zuständigen Kreisverwaltung abzugeben.

Alle Eintragungen mit Ausnahme der Unterschrift sind in Druckschrift und deutlich lesbar vorzunehmen. Eintragungen erfolgen nur in den weißen Feldern.

Unvollständige oder nicht lesbare Anträge werden zurückgegeben. Die antragstellende Person ist verantwortlich für den rechtzeitigen Antragseingang bei der zuständigen Kreisverwaltung.

Für jeden Versicherungsvertrag, für den Unterstützung beantragt wird, ist ein separater Antrag zu stellen.

Im **Adressfeld** ist die Anschrift der zuständigen Kreisverwaltung einzutragen.

Eingangsdatum:

Hier trägt die Kreisverwaltung das Datum des Antragsereignisses ein

Betriebsnummer (BNR):

Aktuelle (!) BNR des Antragstellers in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). Bitte alle freien Stellen ausfüllen. Anträge mit nicht (mehr) gültiger BNR können nicht bearbeitet werden und führen zu einer Ablehnung der Unterstützung.

Hat der Antragsteller noch keine BNR, muss diese zunächst bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.

Weinbaukartei (WBK)-Nummer:

Die unter der BNR Nummer des Antragstellers hinterlegte WBK-Nummer bei der Landwirtschaftskammer. Ggf. weitere WBK-Nummern werden in den folgenden Feldern eingetragen.

Bei **Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen** kann nur die Vertragspartei einen Antrag stellen, in deren Weinbaukartei die versicherte Rebfläche verzeichnet ist.

Versicherungsunternehmen *:

Zutreffendes ankreuzen

Versicherungsnummer *:

laut Versicherungsnachweis

** Die unterstützungsrelevanten Antragsdaten (Versicherte Fläche, Versicherungssumme, -Versicherungsprämie, Versicherungsnehmer) können von der zuständigen Behörde nur mit Hilfe dieser Angaben angefordert und vom Versicherungsunternehmen elektronisch übermittelt werden. Ohne diese Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden!*

Angaben zur antragstellenden Person:

Unter den vorgedruckten Adressangaben die zutreffenden Einträge machen.
Die Bezeichnung ist gleichlautend wie in der LBD unter der BNR/im e-Antrag hinterlegt einzutragen (auch bei Gesellschaften!).

Datumfeld:

Datum der Antragstellung. Das Antragsformular muss bis spätestens 15. April bei der Kreisverwaltung eingegangen sein.

Unterschriftsfeld:

Die antragstellende(n) Personen unterschreib(t)en hier rechtsverbindlich (mit Vor- und Zuname). Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben. Ggf. sind Vollmachten vorzulegen.

Einzureichende Unterlagen:

▪ **Antragsformular**

(spätestens 15. April):

Vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original (!)

▪ **Versicherungsnachweis**

(spätestens 10. Juli):

mit Angaben zu

- BNR (*zwecks Zuordnung zum Antrag*)
- Versicherungsunternehmen
- Versicherungsnummer
- Versicherten Risiken (mindestens Hagel und Frost!)
- Versicherungssumme
- Versicherter Fläche (ha)
- Versicherungsprämie

▪ **Optional:**

Hat es zwischen 2021 und 2022 Zu- oder Abgänge von Flächen in einer betroffenen WBK gegeben?

Dann empfiehlt es sich, dem Antragsformular einen **aktuellen Auszug aus der Weinbaukartei** beizufügen. So vermeiden Sie Kürzungen des Unterstützungsbetrages bzw. Rückforderungen aufgrund von Abweichungen zur versicherten Fläche.

IV. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Elektronische Übermittlung der Antragsdaten zwischen zuständiger Behörde und teilnehmenden Versicherungsunternehmen

Die Mitarbeiter der Kreisverwaltungen erfassen die Angaben im Antragsformular in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). Das Statistische Landesamt bereitet diese Antragsdaten auf und übermittelt sie elektronisch mittels Datensatz an die teilnehmenden Versicherungsunternehmen.

Die Versicherungsunternehmen ergänzen den Datensatz mit den unterstützungsrelevanten Antragsdaten für das Antragsjahr und übermitteln diesen ebenfalls elektronisch zurück an das Statistische Landesamt. Die antragstellende Person ist für die Angaben immer selbst verantwortlich.

Das Statistische Landesamt plausibilisiert und lädt die von den Versicherungsunternehmen gelieferten Daten in die LBD. Dort stehen sie den Mitarbeitern der Kreisverwaltungen zwecks Kontrolle, Bearbeitung und Erstellung von Bescheiden über die gewährte Unterstützung zur Verfügung.

Subventionsrecht

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrenrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil II und Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union.

Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieses Merkblattes, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Unterstützung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die zuständige Stelle gegenüber der antragstellenden Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2037).

Die antragstellende Person erkennt die Förderbedingungen, Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und Verpflichtungen mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular an und versichert, dass ihm die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

DSGVO – Datenschutzgrundverordnung

Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU-finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

- Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Kreise (wie u. a. die Bescheinigende Stelle)
- Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Agrarförderung abgegebenen Daten müssen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/gespeichert werden.

Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

6. Betroffenenrechte

Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO, § 12 Landesdatenschutzgesetz);

Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);

Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO);

Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

7. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Datenschutzrechte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss von der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

Erklärungen zum Datenschutz

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.

2. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) enthaltenen Angaben zur Vorbereitung meiner/unserer Antragsunterlagen genutzt werden.

3. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die von mir/uns angegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet, mit der HIT/ZID-Datenbank abgeglichen und gespeichert werden sowie an die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU zur Erstellung von Statistiken übermittelt und zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können.

4. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, die jeweiligen Rechnungshöfe und die vom Land, Bund und EU beauftragten Prüfinstitutionen (wie z.B. die Bescheinigende Stelle) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfezahlungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.

5. Ich bin/ Wir sind bereit, auf Anfrage zusätzliche Daten zum Betrieb für Zwecke der Auswertung und Bewertung der Förderprogramme der Entwicklungspläne EULLE und PAUL zur Verfügung zu stellen.

6. Mir/uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden.

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jedes Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz

der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist